

**Gemeinsame  
Spielordnung  
der Landesverbände  
Hamburg  
und  
Schleswig-Holstein**

# Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

---

## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ligaeinteilung	3
§ 3 Ligaeinteilung Jugend und Senioren	3
§ 4 Mannschaftseinteilung	3
§ 5 Auf- und Abstieg	4
§ 6 Spielberechtigung	5
§ 7 Mannschaftsmeldungen	7
§ 8 Spielleitende Stelle	8
§ 9 Oberschiedsrichter	9
§ 10 Modus und Spielzeiten	9
§ 11 Kosten	9
§ 12 Spielball	10
§ 13 Vollständigkeit der Mannschaft	10
§ 14 Festspielen	10
§ 15 Spielreihenfolge	10
§ 16 Spielabbruch	11
§ 17 Tabelle	11
§ 18 Spielergebnisse/Spielbericht	11
§ 19 Nichtantritt	12
§ 20 Spielverlegung	12
§ 21 Einsprüche	13
§ 22 Schiedsrichterordnung	13
§ 23 Schlussbestimmungen	13

# Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

---

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Spielordnung gilt für alle Mannschaftsspiele der Ligen des Hamburger Squash Verband e.V. (HHSV) und des Squash Verband Schleswig-Holstein e.V. (SVSH).

## **§ 2 Ligaeinteilung**

Jede Liga wird mit 9 Mannschaften. Die Spielleitende Stelle kann diese aufstocken oder reduzieren, wenn der Spielbetrieb dies erfordert. In einer Liga können maximal drei Mannschaften eines Vereins spielen. Dies gilt nicht für die unterste Liga.

Der Spielbetrieb gliedert sich in folgende Ligen wobei (1) die höchste gemeinsame Liga des HHSV und SVSH darstellt.

(1) Oberliga

(2) Verbandsliga

(3) Landesliga

(4) Bezirksliga

Wenn es der Spielbetrieb erforderlich macht, können einzelne Ligen in Gruppen ausgespielt werden.

## **§ 3 Ligaeinteilung Jugend und Senioren**

### 3.1 Jugendliga

In den Altersklassen U 16 und U 19 können zudem Jugendligen ausgerichtet werden. Abhängig von der Anzahl der Meldungen für die Jugendliga kann diese in Staffeln aufgeteilt werden. Der Liga-Erste der obersten Staffel ist Landes-/ Verbandsmeister, die letzten 2 Mannschaften der obersten Staffel steigen ab. Aus den unteren Staffeln steigen jeweils die ersten beiden Mannschaften auf und die letzten beiden Mannschaften einer Staffel ab.

### 3.2 Seniorenliga

Es kann eine Seniorenliga geführt werden. Bei entsprechender Zahl von Meldungen wird sie in Staffeln geführt, die untereinander angeordnet sind. Der Ligaerste der obersten Staffel ist Landes-/ Verbands-Meister, die beiden Letzten der jeweils oberen Staffel und die beiden Ersten der jeweils unteren Staffel spielen zwei Aufsteiger aus. Je nach Meldungen können folgende Altersklassen geführt werden: Ü35, Ü40, Ü45, Ü50.

## **§ 4 Mannschaftseinteilung**

### 4.1 Einteilung

# Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

---

- Mannschaften bestehen aus 4 Personen
- Im Falle einer Damenliga, bestehen Mannschaften aus 3 Personen
- Jugendmannschaften U19 bestehen aus 4 Jugendlichen (alle Geschlechter)
- Jugendmannschaften U16 bestehen aus 3 Jugendlichen (alle Geschlechter)
- Seniorenmannschaften bestehen aus 3 Personen

## 4.2 Spielerzahl

Mannschaften bestehen maximal aus 20 (Mixed und Senioren) bzw. 10 Personen (Damen und Jugend).

## § 5 Auf- und Abstieg

Grundsätzlich gilt, dass gemäß dieser Spielordnung der Meister und Vizemeister einer Liga zum Aufstieg berechtigt ist und die beiden Ligaletzten absteigen.

### 5.1

Der Aufstieg von der Oberliga in die Regionalliga wird durch die RLSpO geregelt.

Bei Abstieg von Mannschaften aus der Regionalliga müssen ggf. in der Oberliga durch zusätzliche Absteiger Plätze freigemacht werden, sofern dies nicht durch Aufsteiger in die Regionalliga ausgeglichen wird. Dies setzt sich entsprechend in den tieferen Ligen fort.

### 5.2

Bleiben nach Auf- und Abstieg in höheren Ligen Plätze frei, werden diese durch zusätzliche Aufsteiger besetzt.

### 5.3

Werden in den Ligen Plätze aus anderen Gründen frei, z.B. durch Rückzug von Meldungen vor der Saison oder durch Ausschluss, treten an ihre Stelle zunächst die zusätzlichen Absteiger gemäß 5.1, dann die regulären Absteiger. Dann folgen die Nächstplatzierten der unteren Liga.

### 5.4

Wird eine Liga in parallelen Staffeln ausgespielt, werden die beiden Aufsteiger in einer Aufstiegsrunde ermittelt. Zur Teilnahme hieran sind der Meister und der Vizemeister jeder Staffel berechtigt. Sollte eine dieser beiden Mannschaften entweder verzichten oder nicht aufstiegsberechtigt sein, kann auch der Drittplatzierte an dieser Aufstiegsrunde teilnehmen.

### 5.5

Während der Saison gesperrte Mannschaften werden wie reguläre Absteiger behandelt. Alle Ergebnisse gesperrter Mannschaften werden für die ganze Saison als zu Null verloren gewertet.

# Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

---

## 5.6

Entsprechend platzierte Mannschaften sind zum Aufstieg verpflichtet, außer der Verein ist bereits mit einer Mannschaft in der entsprechenden Liga vertreten. Kommen sie der Verpflichtung nicht nach, werden sie gestrichen und müssen in der untersten Liga bzw. Staffel spielen.

## 5.7

Alle Teilnehmer einer Aufstiegsrunde verpflichten sich im Falle des Aufstiegs, in der nächsthöheren Liga zu spielen. Dies gilt auch für Nachrücker.

## **§ 6 Spielberechtigung**

### 6.1

Spielberechtigt für einen Verein/Verband ist nur, wer eine gültige Spiel- und Schiedsrichterlizenz besitzt. Dies gilt auch für Spieler, die ausschließlich in der DSL und/oder im Nordverbund gemeldet sind. Außerdem wird Gastspielern die Spielberechtigung gemäß der Punkte 8 und 9 der „DSQV-Turnierordnung“ erteilt, wenn sie eine gültige Spiel- und Schiedsrichterlizenz in einem anderen Landesverband haben und sie durch die Meldung nicht für konkurrierende Mannschaften spielberechtigt werden. Keine Spielberechtigung erhalten Spieler aus dem SVSH als Gastspieler für Vereine des HHSV und Spieler aus dem HHSV nicht für Vereine des SVSH.

Jeder Verein kann eine unbegrenzte Anzahl an Gastspielern melden, jedoch pro Spiel nur einen Gastspieler einsetzen.

Die in 6.1 genannten Restriktionen für Gastspieler gelten nicht für die Damen- und Jugendliga.

Spieler der Damen-, Jugend- und Seniorenligen sind zusätzlich für die Mixed-Ligen spielberechtigt.

### 6.2

Die Spielberechtigung muss vom Verein beim Verband bis spätestens 15.07. eines jeden Jahres schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular beantragt werden (neue Meldung, Vereinswechsel, Reaktivierung von als vereinslos geführten Spielern, Gastspieler).

### 6.3

Die Ausstellung und Bearbeitung einer Spiellizenz werden mit Gebühren lt. Gebührenordnung belegt.

### 6.4

Bei Spielerwechseln zwischen Vereinen des LV nach Saisonende dürfen keine Ausbildungskosten oder sonstigen Abfindungen an den abgebenden Verein erstattet oder von diesem verlangt werden. Der LV verzichtet auf anteilige

# Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

---

Zahlungen. Dies gilt nicht für Spieler von Mannschaften, die in der 1. oder 2. Bundesliga spielen.

## 6.5

Während der Saison darf ein Spieler, mit Ausnahme von Gastspielern nach Punkt 6.1, nur für einen Verein eingesetzt werden. Vereinswechsel sind zum 1. Januar eines Jahres möglich, wenn beide beteiligten Vereine dem Wechsel schriftlich zustimmen und der Spielleitenden Stelle zum 15. Dezember des Vorjahres alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Für die unter diese Spielordnung fallenden Ligen (Oberliga und tiefer) wird die Spielberechtigung für den neuen Verein nur dann erteilt, wenn der Spieler in der laufenden Saison beim abgebenden Verein noch nicht eingesetzt wurde. Für den Wechsel in andere Ligen (z.B. DSL, Nordverbund) gelten die Regeln der dortigen Spielordnungen. Gastspieler können einmalig zum 1. Januar eines Jahres nachgemeldet werden, wenn sie in der laufenden Saison noch nicht für eine Mannschaft aus dem SVSH bzw. HHSV eingesetzt worden sind.

## 6.6

gestrichen

## 6.7

gestrichen

## 6.8

Spieler, die in der laufenden Saison in keiner Liga im Bereich des DSQV gemeldet wurden, können nachgemeldet werden. Die Spielberechtigung wird mit Beginn des Folgemonats erteilt, wenn die Nachmeldung bis zum 15. des laufenden Monats beantragt und die erforderliche Schiedsrichterlizenz vorhanden ist. Nachmeldungen sind frühestens mit Wirkung zum 1. November eines Jahres möglich. Die nachgemeldeten Spieler werden nach ihrer Spielstärke in die jeweilige Mannschaft eingeordnet. Mit der Nachmeldung muss eine vollständig erweiterte Mannschaftsliste (Neuverteilung Spielstärken/ Mannschaftszuordnung) eingereicht werden.

## 6.9

Für die Spielberechtigung im Spielbetrieb von HHSV und SVSH ist ein gültiger Grundkurs erforderlich, für die Oberliga ist zusätzlich eine gültige C-Lizenz nachzuweisen. Ausnahmen zum Schiedsrichterstatus im Falle von Nachmeldungen nach § 6.8 regeln die Vorstände des SVSH bzw. HHSV.

## 6.10

Ein Spieler ist an einem Spieltag (numerisch) nur für eine Mannschaft spielberechtigt. Hierfür maßgebend ist der erste Einsatz (kalendarisch). Erfolgt der zweite Einsatz in der Bundesliga oder Regionalliga, ist der betroffene Verein zur Zahlung einer Strafe in Höhe von 100 € verpflichtet. Dies gilt für alle Ligen im Bereich des DSQV und ist bis einschließlich des dritten Spieltags befristet.

# Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

---

Daneben ist während der gesamten Saison der Einsatz eines Spielers an einem Kalendertag nur in einer Mannschaft zulässig. Die Regelungen des Punkts 6.10 gelten für Gastspieler nach Punkt 6.1 nicht im Hinblick auf Einsätze für ihren Stammverein, solange dieser nicht für einen Verein des SVSH bzw. HHSV in der Bundesliga oder Regionalliga Nord erfolgt.

## 6.11

Fehlt einem Spieler an einem Spieltag (numerisch) die Spielberechtigung (z.B. durch Sperre), gilt dies auch bei Verlegung, Nachholung etc.

## 6.12

gestrichen

## 6.13

Beim Einsatz von gesperrten oder nicht für den Spieltag spielberechtigten Spielern hat die gesamte Mannschaft das Spiel zu Null verloren. Bei Antritt in nicht genehmigter Reihenfolge werden die Spiele ab der betroffenen Position und darunter als verloren gewertet.

## 6.14

Bei offenen Verpflichtungen (z.B. Strafgeelder, Startgelder etc.) gegenüber Mitgliedsverbänden des DSQV (u.a. HHSV, SVSH) erlischt die Spielberechtigung und der Spieler gilt als gesperrt.

## **§ 7 Mannschaftsmeldungen**

### 7.1

Alle Mannschaften müssen jedes Jahr neu gemeldet werden. Die Meldung hat in der Reihenfolge der Spielstärke über den gesamten Spielerkreis zu erfolgen.

Meldeschluss ist der 01.07. eines jeden Jahres für die Mannschaftsmeldungen, der 15.7. eines jeden Jahres für die namentliche Meldung.

### 7.2

Mit der Meldung muss die Halle, in der die Heimspiele ausgetragen werden, mit Anschrift und Telefonnummer angegeben werden.

### 7.3

Die Meldegebühren werden in der Gebührenordnung geregelt.

### 7.4

Die Meldung ist nur gültig, wenn mit der Meldung die Meldegebühr eingegangen ist und keinerlei sonstige Zahlungsrückstände des Vereins beim Landesverband bestehen.

### 7.5

# Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

---

Bei Rückzug einer Meldung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Meldegebühr. In der Gebührenordnung oder Rechtsordnung kann eine Strafe festgelegt werden.

7.6

Neugemeldete Mannschaften werden der untersten Liga zugeordnet.

7.7

Mit der Meldung muss jede Mannschaft einen Mannschaftsführer mit Angabe von Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefon benennen.

7.8

Für die endgültige Festlegung der Spielerreihenfolge gilt folgendes Verfahren: Die beim LV eingegangenen Meldungen werden unter Berücksichtigung eventueller, von der Spielleitenden Stelle vorgenommener Änderungen innerhalb eines Monats auf der Website des Verbands veröffentlicht. Die Vereine werden darüber per E-Mail informiert. Die Vereine haben dann eine Woche Gelegenheit, bei Abweichungen zur Ursprungsmeldung sowie gegen Spielstärkenreihenfolgen anderer Vereine schriftlich bei der Spielleitenden Stelle Einspruch einzulegen. Ohne Einspruch gilt die Spielberechtigung für die jeweilige Saison mit dem 01.09. als erteilt.

7.9

Einsprüche nach § 7.8 sind nachvollziehbar zu begründen. Die Einsprüche werden den betroffenen Vereinen zur Stellungnahme zugestellt. Die Spielleitende Stelle entscheidet endgültig bis zum ersten Spieltag einer Saison/Spielzeit im schriftlichen Verfahren. Gegen diese Entscheidung der Spielleitenden Stelle kann der betroffene Verein Einspruch einlegen. Dieses Verfahren richtet sich nach Rechtsordnung.

## **§ 8 Spielleitende Stelle**

8.1

Die Spielleitende Stelle besteht aus dem Vizepräsident Sport des jeweils zuständigen Landesverbands. Die Aufgabenaufteilung regeln beide Landesverbände untereinander.

8.2

Die Spielleitende Stelle hat die Spielberechtigung der Spieler und die ordnungsgemäße Aufstellung der Mannschaften zu prüfen, den Spielplan zu erstellen, über Einsprüche und Proteste gemäß dieser Spielordnung und der Rechtsordnung zu entscheiden, über begründete Ausnahmen im Rahmen der Spielordnung und alle sonstigen, bei der Durchführung des Spielbetriebs auftretende Fragen zu entscheiden, soweit nicht eine andere Instanz zuständig ist.

8.3

# Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

---

Proteste gegen die Wertung eines Spieltags oder gegen einzelne Spiele sind bereits online im Spielbericht zu vermerken, zu begründen und von allen beteiligten Mannschaften zu unterzeichnen. Bedarf es weiterer Ausführungen zu diesem Protest, so sind diese zeitnah bis spätestens zum darauffolgenden Montag 12.00 Uhr schriftlich der Spielleitenden Stelle unter Information aller beteiligten Vereine vorzulegen.

Gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stelle ist Berufung zum Rechtsausschuss innerhalb von 7 Tagen unter Beifügung der Einspruchsgebühr lt. Rechtsordnung gegeben.

## **§ 9 Oberschiedsrichter**

Der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft ist Oberschiedsrichter. Er hat folgende Aufgaben:

1. Feststellen der Anwesenheit aller Spieler zur festgesetzten Zeit
2. Führen der Spielberichte
3. Einteilen der Schiedsrichter
4. Durchführung der Spiele

## **§ 10 Modus und Spielzeiten**

### 10.1

Jede Mannschaft spielt gegen jede andere einer Staffel zweimal. Ein Anspruch auf Heimspiele besteht nicht. Eine Pflicht besteht jedoch bis zu 3 Heimspiele durchzuführen.

Spielzeiten für den Ligaspielbetrieb:

- |                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| - OL, VL, LL, BZL: | samstags um 14:00 Uhr |
| - Senioren:        | freitags um 19.00 Uhr |
| - Jugend:          | sonntags um 12.00 Uhr |

### 10.2

Der letzte Spieltag in jeder Liga soll jeweils zentral in einer Anlage ausgespielt werden. Die Details hierzu regelt die Spielleitende Stelle in einer separaten Ausschreibung. Die Aufgaben der gastgebenden Mannschaften ändern sich dadurch nicht.

## **§ 11 Kosten**

Evtl. anfallende Kosten für die Spiele hat der jeweilige Verein selbst zu tragen. Kosten für die Durchführung der Heimspiele, hat der gastgebende Verein zu tragen. Er ist verpflichtet, die gemäß Spielplan erforderlichen Courts bereitzustellen, d.h. bei 4er-Mannschaften mindestens zwei Courts parallel.

# Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

---

## § 12 Spielball

Der Spielball wird vom Landesverband vorgegeben. Falls ein Ballvertrag besteht, wird mit dem vom DSQV benannten Turnierball gespielt.

## § 13 Vollständigkeit der Mannschaft

### 13.1

Spielbeginn des Spieltages ist grundsätzlich der im Spielplan vorgegebene Zeitpunkt. Spielberechtigt sind nur Spieler, die zum angesetzten Zeitpunkt des Spielbeginns der Teambegegnung auf dem Spielberichtsbogen eingetragen sind.

Tritt ein Spieler der Positionen 3 bis 1 zu Beginn seiner angesetzten Begegnung nicht an, wird die gesamte Begegnung der Mannschaft als verloren gewertet.

Beim Fehlen eines Spielers rücken die gemäß Meldeliste nachfolgenden Spieler auf. Fehlt ein Reservespieler, wird diese Begegnung auf dem letzten Mannschaftsplatz als verloren gewertet.

### 13.2

Sind zum angesetzten Zeitpunkt mehr als ein Spieler einer Mannschaft nicht anwesend, hat die gesamte Mannschaft das Spiel zu Null verloren. Der Verein wird außerdem nach den Richtlinien des DSQV und des Landesverbandes bestraft.

## § 14 Festspielen

Ersatz für eine Mannschaft kann nur aus tieferen Mannschaften aus der Liste der weiteren namentlich gemeldeten Spieler erfolgen. Spielen zwei oder mehr Mannschaften in einer Liga, sind die an den Positionen 1-3 gemeldeten Spieler Stammspieler und dürfen nicht in der gleichen Liga aushelfen.

Ab Position 4 und höher gemeldeten Mannschaften gilt:

Mit dem dritten Spiel in höheren Mannschaften seines Vereins ist ein Spieler in der tieferen Mannschaft nicht mehr einsetzbar. Er hat sich in der höheren Mannschaft festgespielt. Dies setzt sich entsprechend der Einsätze nach oben hin fort.

Diese Regelung gilt für auch für die verbandsübergreifenden Ligen im Bereich des DSQV und auch für die Aufstiegsrunden. Das Festspielen führt dazu, dass die erteilte Spielberechtigung nur dann gültig bleibt, wenn die für die Liga notwendige Schiedsrichterlizenz nachgewiesen ist.

## § 15 Spielreihenfolge

Gespielt wird in der Reihenfolge bei

- Mixed: 4/3/2/1
- Damen und Senioren: 3/2/1
- Jugend U19: 4/3/2/1
- Jugend U16: 3/2/1

# Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

---

## **§ 16 Spielabbruch**

Bei Spielabbruch wegen der Beleuchtung oder sonstiger, einen regulären Spielbetrieb nicht zulassender Courtverhältnisse, entscheidet der Oberschiedsrichter, ob die Begegnung wiederholt werden muss.

Die schriftliche Begründung muss von den beteiligten Mannschaftsführern unterschrieben werden und noch am selben Tag der Spielleitenden Stelle zugeschickt werden.

## **§ 17 Tabelle**

Die Tabelle wird nach Punkten geführt. Die Platzierung wird nach Punkten, Spiel- und Satzverhältnissen im Subtraktionsverfahren errechnet.

Für jede gewonnene Begegnung werden drei Punkte vergeben.

Eine unentschiedene Begegnung wird wie folgt bewertet: Der Sieger erhält zwei Punkte. Hier zählt zunächst das Satzverhältnis. Bei Gleichheit zählt das Punktverhältnis. Ist auch das gleich, zählt die Begegnung der Spieler an Position 4. Der Verlierer erhält im umgekehrten Verhältnis einen Punkt.

Eine Niederlage wird mit null Punkten bewertet.

## **§ 18 Spielergebnisse/Spielbericht**

Für die Übermittlung von Mannschaftsaufstellungen und Ergebnisse ist das Online-Ligaverwaltungsprogramm zu verwenden, welches SVSH und HHSV vorschreiben. Jeder Verein ist dafür verantwortlich, dass vor dem ersten Spieltag alle Mannschaftsführer und ggf. deren Vertreter über die Zugangsdaten für das Online-Ligaverwaltungsprogramm verfügen und diese funktionieren. Jeder Verein ist außerdem dafür verantwortlich, dass bei jedem Spieltag mindestens ein Spieler aus dem jeweiligen Team anwesend ist, der berechtigt ist, den Spielbericht digital zu unterzeichnen.

Die gastgebende Mannschaft erfasst die Mannschaftsaufstellungen und Ergebnisse bereits am Spieltag online und führt einen manuellen Spielbericht. Alle am Spieltag beteiligten Vereine unterzeichnen den elektronischen Spielbericht ebenfalls noch am Spieltag online im Ligaverwaltungsprogramm. Spielberichte und Ergebnisbögen verbleiben bei der gastgebenden Mannschaft und sind bis zum Saisonabschluss am 30. Juni eines Jahres aufzubewahren. Die gastgebende Mannschaft muss auf Verlangen der Spielleitenden Stelle die vollständig ausgefüllten Unterlagen innerhalb von drei Arbeitstagen vorlegen können.

Proteste und alle weiteren Anmerkungen (z.B. Verletzungen/Verwarnungen/etc.) sind inklusive der Uhrzeit online im Kommentarfeld zu vermerken und von allen beteiligten Mannschaften zu unterschreiben. Außerdem sind derartige Vorkommnisse schriftlich auf dem Spielbericht zu dokumentieren.

# Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

---

Werden die Mannschaftsaufstellungen und Ergebnisse von der gastgebenden Mannschaft nicht am Spieltag erfasst und unterzeichnet, werden alle Spiele der gastgebenden Mannschaft als zu null verloren gewertet. Zusätzlich wird ein Bußgeld lt. Rechtsordnung fällig. Außerdem geht die Verpflichtung der Ergebniserfassung auf beide Gastmannschaften über. Diese erfassen die relevanten Daten innerhalb von 24 Stunden nach Hinweis der Spielleitenden Stelle. Ein Bußgeld wird außerdem fällig, wenn der Spielbericht von den beteiligten Mannschaften nicht innerhalb von einem Tag nach dem Spieltag elektronisch unterzeichnet wird.

Einsprüche gegen die veröffentlichten Ergebnisse sind innerhalb von einer Woche nach dem Spieltag an den Verband zu senden.

## **§ 19 Nichtantritt**

### 19.1

Tritt eine Vereinsmannschaft nicht zum festgesetzten Liga-Spieltermin an, ohne mit den jeweils beteiligten Mannschaften bis spätestens Donnerstag, 24 Uhr vor dem Spieltagwochenende einen Ersatztermin verbindlich verabredet zu haben, werden die Spiele als verloren gewertet. Zusätzlich ist eine Geldbuße an den zuständigen Landesverband zu zahlen. Das Bußgeld beträgt pro Spieltag 50 €. Absagen am angesetzten Spieltag werden mit 100 €, Nichtantritt ohne Absage mit 200 € berechnet. Im Wiederholungsfall verdoppeln sich diese Gebühren. Dieser Betrag ist ohne Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach dem Ligatermin zu entrichten. Bis zur Begleichung des Betrags ist die Mannschaft für nachfolgende Begegnungen gesperrt. Für jeden durch diese Sperre ausgefallenen Spieltag, ist ebenfalls ein Bußgeld in oben genannter Höhe zu zahlen.

### 19.2

Kann eine Mannschaft nicht antreten und sagt die entsprechende Begegnung spätestens Donnerstag, 24 Uhr, vor dem Spieltagwochenende ab oder verlegt sie gemäß § 19.1 ordnungsgemäß, muss kein Bußgeld bezahlt werden. Maßgebend ist, dass sowohl die Spielleitenden Stelle als auch alle beteiligten Mannschaften schriftlich per E-Mail informiert wurden (Benachrichtigung der Hallenrezeptionen genügen nicht!).

### 19.3

Tritt eine Mannschaft im Laufe der Saison mehr als einmal nicht an, kann der jeweilige Landesverband ein Strafgeld verhängen. Tritt eine Mannschaft mehr als zweimal nicht an, werden die Mannschaft und die bisher gespielten Ergebnisse gestrichen und das Team als Absteiger gewertet. Zudem ist ein Bußgeld von 50 € zu entrichten.

## **§ 20 Spielverlegung**

Spielverlegungen sind nur in gegenseitigem Einverständnis der beteiligten Mannschaften möglich. Die Mannschaft, die die Spielverlegung wünscht, klärt (der Mannschaftsführer) für die Verlegung die Zustimmung aller beteiligten

# Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

---

Mannschaftsführer ab, und informiert die zuständige Spielleitende Stelle vor dem angesetzten Spieltag. Verlegte Spieltage müssen vor dem letzten Spieltag nachgeholt worden sein.

## § 21 Einsprüche

Einsprüche, Proteste und Verstöße werden nach den DSQV- und LV-Rechtsordnungen behandelt.

## § 22 Schiedsrichterordnung

Teil dieser Spielordnung ist die Gemeinsame Schiedsrichterordnung von SVSH und HHSV.

## § 23 Schlussbestimmungen

### 23.1

Änderungen dieser Ordnung beschließen die Vorstände des SVSH und des HHSV bis spätestens 1. Juli eines Jahres mit Wirkung ab Beginn der anstehenden Saison. Änderungen während einer laufenden Saison gelten ab Beginn der neuen Saison.

### 23.2

Diese Spielordnung tritt erstmalig mit Beginn der Saison 2012 in Kraft.

### Übersicht über Änderungen dieser Spielordnung

Version	Datum	in Kraft zur Saison
V1.0	Erstellt am 15.06.2011 in Hamburg	2011/12
V2.0	Geändert am 30.05.2012 in Norderstedt	2012/13
V2.1	Geändert am 23.04.2013 in Hamburg	2013/14
V2.2	Geändert am 14.04.2014 in Hamburg	2014/15
V2.3	Geändert am 03.09.2015 in Hamburg (schriftliches Verfahren)	2015/16
V2.4	Geändert am 17.05.2016 in Hamburg (schriftliches Verfahren)	2016/17
V2.5	Geändert am 15.05.2017 in Hamburg (schriftliches Verfahren)	2017/18
V2.6	Geändert am 29.05.2018 in Hamburg (schriftliches Verfahren)	2018/19
V2.7	Geändert am 27.05.2019 in Hamburg (schriftliches Verfahren)	2019/20
V2.8	Geändert am 09.06.2020 in Hamburg (schriftliches Verfahren)	2020/21
V2.9	Geändert am 25.02.2023 in Hamburg (schriftliches Verfahren)	2023/24

Die vorliegende Version wurde verabschiedet am 25. Februar 2023

Mario Siegert, Präsident HHSV - Christian Oswald, Präsident SVSH